

10/SN-231/ME

# LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Zahl  
10243/92

Sachbearbeiter  
Dr. Knopf

Telefon 0 46 3/ 58 12  
Durchwahl 307

Datum  
14.12.1992

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Schulunterrichtsgesetz geändert wird,  
Begutachtungsverfahren

Betrifft	GESETZENTWURF
Nr.	1738 -GE/19 P2
Datum:	1 6. DEZ. 1992
Verf. Nr.:	21. Dez. 1992

*A. Bauer*

Aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 27. 10. 1992, Zl. 12.940/102-III/2/92, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, zur Begutachtung übermittelt wurde, werden in der Anlage 25 Stellungnahmen übermittelt.

Beilagen

Der Amtsführende Präsident:  
Dkfm. Dr. Glantschnig e.h.

F.d.R.d.A.:  
*Holzer*

# LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

Bundesministerium für Unterricht  
und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Zahl	Sachbearbeiter	Telefon 0 46 3/ 58 12	Datum
10243/92	Dr. Knopf	Durchwahl 307	14.12.1992

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Schulunterrichtsgesetz geändert wird,  
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. Erlaß vom 27. 10. 1992, Zl. 12.940/102-III/2/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, nimmt der Landesschulrat für Kärnten mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) wie folgt Stellung:

**1. Zu Z. 3 des Entwurfes (§ 12a Abs. 1):**

Der Landesschulrat für Kärnten hat mit Schreiben vom 13. 10. 1992, Zl. 8622/92, unter Z. 4 lit. a zu § 8a des Entwurfes eines 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle festgestellt, daß die verschränkte Abfolge ganztägiger Schulformen abgelehnt wird, und daß nur die getrennte Abfolge vorgesehen werden soll. Es sind daher im § 12a Abs. 1 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, die für ganztägige Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles vorgesehenen Bestimmungen zu streichen.

**2. Zu Z. 10 des Entwurfes (§ 56):**

Der Landesschulrat für Kärnten hat mit Schreiben vom 13. 10. 1992, Zl. 8622/92, unter Z. 5 lit. a zu § 42 Abs. 3 des Entwurfes eines 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle festgestellt, daß für die Funktion der Leistung des Betreuungsteiles ausschließlich ein Lehrer vorgesehen werden soll. Es ist daher der unter Z. 10 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, vorgesehene Abs. 8 zu § 56 zu streichen.

**3. Zu Z. 17 des Entwurfes (§ 64 Abs. 11):**

Der Landesschulrat für Kärnten hat mit Schreiben vom 13. 10. 1992, Zl. 8622/92, unter Z. 2 lit. b zu § 6 Abs. 3 des Entwurfes eines 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle folgendes festgestellt:

"Aufgrund der geltenden Bestimmungen über das Verfahren im Schulgemeinschaftsausschuß bzw. im Schulforum genügt für die Beschlußfassung für schulautonome Lehrplanbestimmungen die einfache Mehrheit. Es sollen aber schulautonome Lehrplanbestimmungen nur dann von der Schule beschlossen werden können, wenn alle Gruppen dafür sind. Es wird daher vorgeschlagen, hierfür eine Zweidrittelmehrheit vorzusehen, wobei aber zusätzlich auch aus jeder im Schulgemeinschaftsausschuß vertretenen Gruppe ein Mitglied für diese schulautonome Lehrplanbestimmungen stimmen muß. Diese Regelung für das Abstimmungsergebnis im Schulgemeinschaftsausschuß soll aber nicht nur für die Erlassung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen gelten, sondern auch für alle anderen im Schulorganisationsgesetz angeführten Bereiche, für die der Schulgemeinschaftsausschuß zuständig ist.

Weiters wurde im Entwurf festgelegt, unter welchen Bedingungen die Schulbehörde erster Instanz schulautonome Lehrplanbestimmungen aufzuheben hat (und zwar dann, wenn sie nicht der Ermächtigung gemäß Abs. 1 entsprechen). Diese Formulierung ist unklar und zwar ist aus dieser Formulierung nicht eindeutig zu entnehmen, ob der im § 6 Abs. 1 angeführte Fall, daß die Schulbehörden erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen haben, wenn über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten bei der von der Schule erlassenen schulautonomen Lehrplanbestimmungen in nicht ausreichendem Maß berücksichtigt worden sind, davon erfaßt ist. Weiters fehlen Regelungen wie vorzugehen ist, wenn Schulen undurchführbare Lehrplanbestimmungen erlassen, das heißt, Lehrplanbestimmungen, für die räumliche oder ausstattungsgemäße Voraussetzungen fehlen."

Der Landesschulrat für Kärnten stellt daher den Antrag, den letzten Satz des § 64 Abs. 11 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, entsprechend abzuändern.

Der Amtsführende Präsident:  
Dkfm. Dr. Glantschnig e.h.

F.d.R./d.A.:  
*H. Ober*